

Beilage zum Halleschen Tageblatt.

Nr. 137.

Sonnabend, den 16. Juni.

1877.

Nachtrag.

Berlin, den 14. Juni.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung, betreffend die geübterweise Beförderung von Telegrammen. Es geschieht in Zukunft z. B. von den regierenden Fürstenthümern nur noch die regierenden Fürsten, sowie deren Gemahlinnen und Wittwen die Befreiung, nicht aber, wie bisher, auch die übrigen Angehörigen. Dies letztere Privileg war, da alle derartige Telegramme den Privattelegrammen voranzugehen, als besonders lästig empfunden worden.

Wahlresultat aus dem 6. Reichstagswahlkreise. Die gestrige Wahl im sechsten Berliner Reichstagswahlkreise ist für die freisinnig-nationale Sache ein ungünstiges Ergebnis geliefert, indem der Kandidat der vereinten liberalen Parteien Ludwig Lohme sozialdemokratischen Gegner Dolencleer unterlegen ist. Nach der Verkündigung von Seiten des fortschrittlichen Wahlkomittees im Verfassungsausschuss haben nämlich erhalten:

Lohme 11,652,
Dolencleer 12,752 Stimmen.

Konstantinopel, 12. Juni. Die muslimänische Bevölkerung der Hauptstadt ist in entschiedenem Verweigerung. Alles erwartet in kürzester Zeit den Ausbruch eines allgemeinen Unwillens gegen die Regierung. Die Religionsführer erklären sich für und wider die Wahlen der Parteien, Patrouillen zu Fuß und zu Pferde bezogen man auf jedem Schritt; für die Galatibrücke ist ein besonderes Placet bestimmt, welches während der Nacht verläßt wird. Die Sozialpartei agitirt für den Friedensschluß unter jeder Bedingung.

Paris, 13. Juni. Paris, das cernirt ist, wird regelrecht belagert und führt das Kommando über die gesammten Belagerungsarbeiten der Generalmajor Rebeze. Diese Arbeiten sind bereits ziemlich weit gediehen. Die Belagerungsstellungen erstrecken sich bis unter die Mauern der Forts, und zwar fortgeschrittene General-Lieutenant Davel am 8. Juni die Höhen von Fieschensodm, die Forts Marchis-Nogis und Vélizy. General-Lieutenant Heimann aber rückt von Aitawarant gegen die Schoraberg-Höhen vor.

London, 15. Juni. (Orig.-Telegr.) Nach einer Meldung aus Reuters Bureau hat das Auslandsamt verfügt, daß jeder britische Offizier, welcher einer Macht dient, die Krieg mit einer anderen zu England in freundschaftlichen Beziehungen stehenden Macht führt, entweder den Dienst im Auslande oder den britischen Dienst quittiren müsse.

Verfassungsausschuss.

In Beziehung auf die Entscheidungsbefugnis für ein zur Herstellung des Körpers einer bestehenden öffentlichen Straße verwendetes Privat-Grundstück und in Beziehung auf die Person des Entscheidungsbefugigten hat das Obertribunal III. Senat in einem Erkenntnis vom 12. März 1877 folgende Entscheidungsgründe ausgesprochen: 1) Wenn ein Grundstück, auch ohne den Willen des Eigentümers und ohne Entgeltungsverfahren, einmal zur Herstellung des Körpers einer bestehenden öffentlichen Straße Verwendung gefunden hat, so findet die Verfolgung des Eigentümers an demselben zum Zwecke seiner Herausgabe überhaupt nicht mehr statt. Die Entnahme des bisher im Privatbesitz befindlichen Landes zu Zwecken des allgemeinen Verkehrs stellt sich als ein Akt des öffentlichen Rechts dar, welcher jeden Widerspruch des dadurch beschränkten Privatrechts gegen die Einrichtung selbst ausschließt und nur den ferneren Anspruch des verletzten Eigentümers — den auf Entschädigung — befähigt läßt. 2) Obwohl die zwangsweise Eigentümergehörigkeit nur unter förmlicher Autorität stattfinden kann, so ist doch die Entscheidung aus staatlichen Mitteln nur alsbald zu leisten, wenn der Nutzen dem Staate in seiner Gesamtheit zu Gute kommt oder der Förderung eines allgemeinen Landesinteresses dient; wenn hingegen der Nutzen lediglich einem beschränkten Kreise zuwächst, oder bloß innerhalb eines solchen Kreises das Gemeinwohl gefördert wird, so ist nur von denjenigen, in deren Interesse die Beschränkung des Privatrechts erfolgte, die entsprechende Schadloshaltung zu gewähren. Es macht auch keinen Unterschied, ob zum Zwecke der Anlagen der neuen Straße dem Kreise oder Orte das Enteignungsrecht verliehen ist oder nicht. Für Eigentümersbeschränkungen, welche durch Anordnungen der staatspolizeilichen Funktionen vorkommen, welche auch außerhalb des geordneten Enteignungsverfahrens hervorgehoben werden, tritt, gleichviel ob dieselben gesetzlich und als solche im Beschwerdewege angefochten waren oder nicht — weil derselbe Rechtsgrund obwaltet —, auch dieselbe Entscheidungsbefugnis auf Seiten desjenigen ein, in dessen Interesse die Anordnungen erlassen sind.

Civilstands-Register der Stadt Halle.

Meldung vom 14. Juni.

Aufgeboren: Der Zimmermann E. Köllner, Hatzgasse 1 und E. Bachmann, Brüderrstraße 13.
Geboren: Dem Galvanoplasten C. Poppenz eine L. Mühlberg 5. — Dem Radbecker W. Porius ein S. Unterplan 8. — Dem Zimmermann Fr. Krämer ein S. Wuchererstraße 23. — Eine unehel. L. Entbindungsinstitut. — Ein unehel. S. Entbindungsinstitut.
Gestorben: Des Tischlermeisters Th. Spanier ein Theodor, 7 W. 6 L., Atropie, Kriegerstraße 2.

Vermischtes.

(Ein Streiflicht in ein Heiraths-Bureau.) Ein junger hübscher Mann von Stande wurde vor nicht langer Zeit in einem Restaurant mit einem Herrn bekannt, der sich nach einigen Tagen der Bekanntschaft als Heirathsvermittler so nebenbei mit gar erster Miene entpuppte. Der junge Mann erkundigte sich in heiterer Stimmung nach den Machinationen dieses Geschäftes und wüßte lachend ein, einer jungen heirathslustigen Dame mit 50,000 Thlr. Vermögen vorgestellt zu werden, gab sogar die verlangten 50 Thlr. Provision pränumerando und versprach, nach der Verlobung weitere 500 Thlr. zu zahlen. Ein Rendezvous wurde verabredet, doch wer beschreibt das Ersinnen des jungen Mannes, als ihm wirklich eine reizende, hübsche, junge Dame vorgestellt wird, die im Sturm sein Herz erobert! Man sieht sich täglich, er lernt sie mehr und mehr lieben und achten, macht ihr Geschenke, wie es nur seine Mittel erlauben und ist überglücklich. Da eines Morgens erhält er einen Brief von ihr. Sie sagt darin, daß sie ihn in der kurzen Zeit der Bekanntschaft noch fast lieben gelernt, deshalb aber ihn nicht heirathen könne und wolle. „Ach bin“, schreibt der Brief, der mit zitternder Hand geschrieben, „ein blutarmes Mädchen! Der Mann, der uns zusammengeführt, giebt mir mit seinem Glimpfe täglich fünfzehn Mark. Dafür — mußte ich bisher die Herren, welche in die Falle gingen, an der Nase herumsühren, bis er seine Provision möglichst ausgebeutet! Verzeihen Sie mir, verzeihen Sie mich. Ihre Geschenke sende ich zurück! Verzeihen hat der junge Mann und die Geschenke nicht zurückgenommen. Ob er verzeihen hat — das haben wir nicht erfahren.

Im Angeheißenen des Pirnarer Tageblattes finden wir folgende Anfrage: „Mehrere Brodconsumenten fragen ergebenst an, wo übergenüßliche Brode man zu sehen bekommen kann. Bitte, den Auslieferungstag und Ort bekannt zu geben, das Gebränge wird groß werden.“

Man z. Nach den neuesten Forschungen ist die Stelle des Grabes des Erfinders der Buchdruckerkunst mit größter Wahrscheinlichkeit als fast mitten vor der nördlichen Gogerecke der „Fruchthalle“, also in dem freien Raume derselben liegend, festgestellt worden. Da der Boden der Halle um einen Fuß erhöht worden, so erscheint es fast gewiß, daß das Grab Guttenberg's seit Ende des 15. Jahrhunderts vollständig unterirdisch geblieben ist. Bei der demnächstigen Pargellierung und Veräußerung des Terrains der „Fruchthalle“ wird sich die städtische Behörde das Nützliche betreffs der Nachforschung vorbehalten.

Professor Dove hat festgestellt, daß seit dem Jahre 1739 Berlin am Anfang des Monats Juni noch nicht so warme Tage gehabt hat, wie in der vorigen Woche.

Verschiedene Schreibweise einiger Wörter. Die Verschiedenheiten und die Schreibweise einer großen Anzahl von Fremd- und Lehnwörtern vorherrschend, erstrecken sich in manchen Fällen auch auf Wörter deutschen Stammes, welche unrichtig abgeleitet werden. Da ist u. a. das Wort „allmählich“, welches man auch sehr oft „allmähig“ geschrieben findet. Die Anfänger der letzteren Schreibart leiten das Wort her von „allmal“, ohne daß dadurch der Sinn desselben irgendwie begründet würde; vielmehr ist es abzuleiten von „all-gemächlich“, was sich eng an den dem Worte innewohnenden Sinn anschließt.

Ferner herrscht eine Verschiedenheit bezüglich des Wortes „unentgeltlich“. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dasselbe von „Entgelt“ (ohne Entgelt) abstammt und nicht von „Geld“, wie diejenigen annehmen, welche „unentgeltlich“ schreiben.

Ebenso wird das Wort „verziehen“ sehr oft mit dh anstatt mit g geschrieben, weil man es von „ziehen“ (dahinziehen) ableitet. Hiermit aber hat dasselbe nichts zu thun; der Stamm ist vielmehr der nämliche, welcher in sicous, sec (troden) vorhanden ist, und die Schreibweise mit g ist auf dem Vorkommen des Wortes z. B. im Nibelungenliede begründet.

Das Wort „mittels“ wird sehr häufig in „mittelst“ verunstaltet. Ein Grund für letztere Schreibart ist in keiner Weise begründet; wohl aber spricht für erstere die Analogie der zahlreichen noch außerdem in der deutschen Sprache gebräuchlichen absoluten Genitive, wie: beifuss, beifuss, zwecks, mangels, inbalks, angehals, u. a., welche zu Aderbiergen worden sind. Es erscheint somit die Schreibweise „mittels“ als einzig richtige, wogegen „mittelst“ ebenso wie „vermittelst“ — was nun vollends nicht zu begründen ist — zu verwerfen sein wird.

Bezüglich des von „falls“ hergeleiteten, an sich gar sehr nach Amtshunde schmeudenden Adjectivs „biefallsig“, ist zu bemerken, daß man demselben sehr oft ein l vorkommt, während sein Anpruch auf zwei l doch in seiner Abkunft wenig begründet ist.

Schließlich ist noch eines Sprachgebrauchs Erwähnung zu thun, der eben allgemein ist, als falsch: alle Welt spricht von einem „mehrmonatlichen“ Urlaub, während er doch mehrmonatig ist; das ursprüngliche Aderbium mit der Endung lich bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen ein Faktum sich wiederholt, und sagt man deshalb ganz richtig: die jährlichen Frühjahrsparaden, die monatlichen Gehaltsabzüge, der wöchentliche Rapport, die täglichen Sitzungen zc. Aber eben so wenig, als man sagen wird: „ein einjährig Freimülliger“, „ein achtjährig Gelehrter“ darf gesagt werden „ein dreimonatlicher oder dreimonatiger Urlaub“, sondern es heißt: „dreiwöchiger oder dreimonatiger Urlaub“, dem

das Adjectivum mit der Endung ig dient dazu, die Dauer eines Ereignisses oder Gegenstandes zu bezeichnen. Es wäre wünschenswert, daß mit Rücksicht auf diese Verwechselung des Sinnes die beiden Formen richtiger gehandhabt würden, als dies jetzt im Allgemeinen der Fall ist.

(Standesamts-Aktivism.) Wie kürzlich in einem Kirchhofe bei Güter ein Standesbeamter aus einer Verlegenheit gerettet wurde, verdient in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Seltener Beamter hatte eine Ehe zu schließen und der Sicherheit und Bequemlichkeit halber das Protokoll im Voraus eingetragen. Das Brautpaar erscheint, aber zum großen Bedruß des Standesbeamten erklärt der Bräutigam, daß „Ja“ zu sagen, „Nein“, denn sie hat eben was von der Braut hört.“ Alles Zureden hilft nichts; das Brautpaar entfernt sich wieder. Der Standesbeamte geht ärgerlich im Zimmer auf und ab und sinnirt, wie er sein Protokollbuch wieder in Ordnung bringen soll, welches durch die nicht vollzogene Ehe häßlich verunstaltet ist. Da tritt zu seiner großen und freudigen Ueberraschung das Brautpaar wieder ein. Die Braut hat dem Bräutigam auf dem Heimwege Vorstellungen gemacht. „Dat wöhr doch recht slecht von bi, dat du mi dat andach heest. Du triegst mi'n Fru, aber's mi nimmt nu na dem Schimpf teen Mensch.“ Der Bräutigam wird weich und sie fährt fort: „Wenn wir seggen, du wullst, aber ic wull nicht, dann tum ic doch of noch'n Mann kriegen.“ Gefast, gefast; das Brautpaar kehrt um und tritt beim Standesbeamten ein. Der Bräutigam beginnt: „I heb mi beunnen.“ „Schön“, sagt erseht der Standesbeamte, „aber mi iverdentlich: N. N., wollen Sie dieje u. f. w. zur Frau?“ „Ja“, sagte der Bräutigam. „N. N., wollen Sie dieje u. f. w. zum Mann?“ — „Ja“, sagte die Braut. — „Ne, dat gellt nee“, schreit der Bräutigam, aber der Standesbeamte fährt ihn an: „Wat seggt is, dat is seggt. Nu schriwt de Namens immer!“

Die Ausgrabungen an der Bergheimer Straße bringen immer mehr römische Altertümer zu Tage. Ein dem Flusse ist ein mächtiger Inschriftstein geborgen worden, der die Stiftung einer dem Neptun geweihten Kapelle meldet und wohl jener römischen Brücke angehöret, welche in dieser Gegend über den Neckar führte.

Das englische Unterhaus hat den Antrag, die öffentlichen Museen und Galerien an Sonntagen während einiger Stunden dem Publikum zu öffnen, mit 229 gegen 87 Stimmen verworfen.

Witterungsbericht vom 14. Juni.

(8 Uhr Morgens.)

Barometer überall mit Wärmeabnahme gestiegen. Das Wetter kühl, vorwiegend heiter und ruhig, in Süd-Deutschland gestern Gewitter.

Mehl-Vorverein zu Halle a. S.

Weizenmehl 00 18	h	bis 13,25	h
do.	0 17,50	h	bis
Roggenmehl 0 14,25	h	bis	h
do.	0/1 13	h	bis 14,25
Puttermehl	7	h	bis
Roggenkleie f.	7	h	bis
Weizenkleie	7	h	bis
Weizenroggen	7	h	bis
Alles für 50 Rilo Netto.			

Abgang u. Ankunft der Eisenbahnzüge Bahn. Halle.

Abgang											
nach:	Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Vm.	Vm.
Leipzig	5 ⁴²	7 ⁴⁸	10 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Nagelberg	5 ⁴²	7 ⁴⁸	10 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Nordh.-Cassel	5 ⁴²	7 ⁴⁸	10 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Soran	5 ⁴²	7 ⁴⁸	10 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Thüringen	5 ⁴²	7 ⁴⁸	10 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Berlin	5 ⁴²	7 ⁴⁸	10 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Köln	5 ⁴²	7 ⁴⁸	10 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Ankunft											
von:	Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Vm.	Vm.
Leipzig	4 ⁴²	6 ⁴⁸	9 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Nagelberg	4 ⁴²	6 ⁴⁸	9 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Nordh.-Cassel	4 ⁴²	6 ⁴⁸	9 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Soran	4 ⁴²	6 ⁴⁸	9 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Thüringen	4 ⁴²	6 ⁴⁸	9 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Berlin	4 ⁴²	6 ⁴⁸	9 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸
Köln	4 ⁴²	6 ⁴⁸	9 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸	5 ⁴	7 ⁴⁸	9 ⁴	11 ⁴	1 ⁴²	3 ⁴⁸

Berein für Volkswohl.

Thale-Fahrt am 24. Juni.

Fahrtkarten a 2 M. 50 h bis Ende der Woche bei:
Dr. Richter, Weidenplan IIIc,
Webermeister Gondermann, Halle 6,
Wagenfabrikant Raack, Wartburgstraße 19,
Messerschmiedemeister Benzler, Schmeierstraße 19,
im „Reichstapler“ bei Wartzsch.

Submissions-Anzeiger.

Plasterer resp. Steinleger-Arbeiten auf einer Privat-Kapelle bei Biedorf. Termin 19. Juni. Kreis-Communal-Baumeister Göttinger. Eisenben.
Klempner, Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher und Dachdeckerarbeiten zum Vergrößerungsbau der Turnhalle in Götting. Termin 20.—22. Juni. Bürgermeister und Rath, u. Joadams. Göttinger (Original-Anzeigen in der Exped. d. Bl.)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 68 ad 6 der Erbsatz-Ordnung vom 28. September 1875 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das **Aushebungsgeschäft für die hiesige Stadt am**

Donnerstag den 12., Freitag den 13. und Sonnabend den 14. Juli cr.

in den Localen des Bürgergartens stattfinden wird.

Die Militairpflichtigen haben zu der, in den ihnen in nächster Zeit zugehenden Befestigungsordres angegebenen Zeit bei Vermeidung der angedrohten Strafen pünktlich zu erscheinen.

Diejenigen hier seit dem Musterungsgeschäft zugezogenen, wie die mit dem Berechtigungschein zum einjährigen freiwilligen Dienst versehenen und von einem Truppentheile bei ihrer Meldung zum Dienst-Austritt als nicht einstellungsfähig abgewiesenen Militairpflichtigen haben sich, wo dies noch nicht geschehen, unter Vorlegung der Papiere im Militair-Bureau auf dem Rathhause sofort anzumelden.

Im Aushebungsgeschäft selbst muß jede Anmeldung zurückgewiesen werden.

Halle a. d. S., den 13. Juni 1877.

**Der Civil-Vorsitzende
der Einschätzungskommission der Stadt Halle a/S.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg und nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat in Ergänzung des von demselben unterm heutigen Tage erlassenen Reglements über die Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle und der Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 2. Februar 1863 (Amtsblatt S. 28) Folgendes verordnet:

§ 1. Niemand darf seine Hunde achtlos umherlaufen lassen. Jeder Hund, welcher ohne Begleitung seines Herrn oder sonstige genügende Aufsicht auf den Straßen und Plätzen der Stadt oder in deren Umgebungen umherläuft, wird polizeilich eingekerkert und dem Abnehmer übergeben. Der Eigentümer kann ihn innerhalb einer Woche gegen Erlegung von 15 Fr . Fängeld und Ertrag der reglementsmäßigen Futterkosten einlösen.

Nach Ablauf dieser Frist wird Auftrag zur Tödtung des Hundes gegeben.

§ 2. Steuerfrei bewilligte Wachhunde dürfen während des Tages nur an der Seite gehalten und außerhalb der Grundstücke, zu deren Schutze sie bestimmt sind, zu keiner Zeit betreten werden. Dem Einwand, daß der Hund sich losgerissen habe oder wider Willen des Besitzers von Dritten herausgelassen oder mitgenommen sei, findet keine Berücksichtigung.

§ 3. Es ist verboten, Hunde auf die **Kajenplätze und in die Anpflanzungen** der öffentlichen Promenaden laufen zu lassen. Für die dort von den Hunden angerichteten Beschädigungen bleiben deren Besitzer verantwortlich.

§ 4. Alle Hunde ohne Unterschied müssen während des ganzen Jahres auf den Straßen, Plätzen und Wegen der Stadt, sowie in öffentlichen Localen mit einem aus Draht oder festem Leder gefertigten, vorn über die Nase gehenden, das Weichen schlechterdings hindernenden **Manufarbe** versehen sein.

§ 5. Sobald der Wirth eines öffentlichen Lokals solches verlangt, müssen die Hunde sofort aus demselben entfernt werden.

In Localen, wo durch öffentlichen Anschlag das Mitbringen von Hunden überhaupt verboten ist, dürfen solche gar nicht eingeführt werden.

§ 6. Das **Aufstehenlassen** der Hunde auf öffentlicher Straße oder in öffentlichen Localen, desgl. das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern resp. Gehöften ist verboten.

§ 7. Gegen besonders biffige Hunde oder gegen Hunde, die durch mannsgelegtes Bellen und Heulen die Ruhe der Einwohner stören, haben die Besitzer die von der Polizei-Verwaltung für nötig erachteten besonderen Vorkehrungen zu treffen, event. den Hund sofort abzuschaffen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—7 werden, wenn die strengeren Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1863 keine Anwendung finden, neben den in den einzelnen §§ angeordneten Nachtheilen, mit Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 9. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher die in dem Hundesteuer-Reglement des hiesigen Magistrats vom heutigen Tage und zwar in den §§ 8, 9 und 10 vorgeschriebenen **Anzeiger** veräußert.

§ 10. Wer die in den §§ 8, 9 und 10 des Hundesteuer-Reglements vom heutigen Tage vorgeschriebenen Anzeiger über den Erwerb resp. Besitz eines an sich der Steuer unterworfenen Hundes länger als 6 Wochen unterläßt, gilt dafür, daß er den Hund hat verheimlichen wollen und wird daher nach Inhaft der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt S. 225) mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer, im Unermögensfalle aber mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11. Die rechtskräftig erlassenen Geldstrafen fließen zur Hundesteuerkasse.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt zugleich mit dem neuen Hundesteuer-Reglement vom heutigen Tage am 1. Januar 1871 in Kraft und verlieren alsdann die §§. 114—128 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844, die Bekanntmachung vom 17. Juni 1846 (Wochenblatt S. 1005) und die Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1858 (Lageblatt S. 214) ihre Gültigkeit.

Halle, den 3. Juli 1876.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister. v. Pöf.

Neues Reglement

über Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle a/S.
Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt, Stück 22, Seite 225) und dem Rescripte der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 8. September 1829 setzt der Gesamtstadt Halle das Recht zur Erhebung einer Hundesteuer zu und ist solche durch Beschluß der städtischen Behörden seit dem Jahre 1830 hier selbst eingeführt.

Ueber die besonderen Modalitäten dieser Steuer und deren Erhebung wird hierdurch unter Anknüpfung des bisherigen Reglements vom 16. April 1835 (Halle'sches Patrioticches Wochenblatt de 1835, Stück 171, 1. Beilage) Folgendes festgesetzt:

§ 1. Der Hundesteuer unterliegen alle Hunde beiderlei Geschlechts, welche
1) von Bewohnern der Stadt Halle, gleichviel ob sie förmlich als hiesige Einwohner aufgenommen, oder zu bloß temporärem Aufenthalt hier selbst verfaßt sind, einschließlich der Militairpersonen und der Studirenden hiesiger Universitäts gehalten werden,

2) das Lebensalter von drei Monaten überschritten haben.

§ 2. Verpflichtet zur Zahlung der Hundesteuer ist Jeder,

a) der einen nach § 1 der Besteuerung unterworfenen Hund hält,
b) der einen ihm zugekauften Hund länger als eine Woche beherbergt,
c) der einen von eigener oder fremder Hündin geworfenen jungen Hund länger als drei Monate, von dessen Geburt angedreht, bei sich behält.

§ 3. Zugekaufene Hunde, deren Eigentümer nicht zu ermitteln sind, sind spätestens binnen einer Woche von dem Besitzer selbst, oder durch Vermittlung der Polizei an den Abnehmer abzuliefern. Der Einwand, daß ein solcher Hund fortgeworfen und wieder zurückgeholt sei, oder daß er wider Willen und Wissen des Besitzers von Familiengliedern, resp. Hausgenossen zurückgehalten worden, findet keine Berücksichtigung.

§ 4. Gemeinshaftliche Besitzer eines Hundes haften solidarisch für die Steuer und die Strafen. Bei Eheleuten gilt der Ehemann als der Hauptverpflichtete.

Wenn Subtenenverbindungen sich einen f. g. Corpshund halten, haben sie ein bestimmtes Verbindungsmitglied, welches für Steuer und Strafe verantwortlich ist, zu bezeichnen.

§ 5. Die Jahressteuer für jeden der Steuer unterworfenen Hund beträgt drei Thaler und ist halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli pränumerando mit 1 R . 15 Gr . an den Rentanthen der Hundsteuerkasse gegen dessen Quittung mercurium, bei Vermeidung executivischer Betreibung zu entrichten.

§ 6. Wer innerhalb eines der beiden Semester in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt (§ 2), hat die halbjährige Steuer für denselben voll zu entrichten.

Rückzahlung bereits bezahlter, fällig gewesener Steuern findet der Regel nach nicht statt. Nur ausnahmsweise kann dieselbe in besonderen Fällen aus vorwiegenden Rücksichten der Billigkeit nach dem Ermessen des Magistrats erfolgen.

§ 7. Die von Militairpersonen gezahlte Hundesteuer wird am Jahresschlusse der Militärbehörde zur Verwendung für militairische Zwecke zurückgezahlt, die übrigen Steuerbeträge verbleiben der Hundesteuerkasse und werden nach näherer Bestimmung der Stadtbehörden zu gemeinnützigen Zwecken im städtischen Haushalte verwendet.

§ 8. Jeder, welcher nach § 2 in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt, hat hieron unverzüglich und spätestens innerhalb acht Tagen dem Rentanthen der Hundsteuer-Kasse unter Angabe des Erwerbszweckes und event. Denennung des früheren Eigentümers Anzeige zu machen. Gleiche Anzeige ist von dem Abgange eines solchen Hundes zu machen und wenn derselbe in den Besitz eines andern übergeht, der Name des neuen Erwerbers anzugeben.

§ 9. Fremde, welche bei ihrer Uebersiedlung nach Halle einen Hund mitbringen, sind von Entrichtung der Steuer für denselben auf den Zeitraum befreit, für welchen sie nachweislich an ihrem früheren Wohnorte die Hundsteuer entrichtet haben. Sie sind aber zu der in § 8 vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

§ 10. Wer den Hund eines Nicht-Halleners zur Aufbewahrung in Pflege oder Dressur nimmt, ist zu der in § 8 vorgeschriebenen Anzeige sowie zur Zahlung der reglementsmäßigen Steuer ebenfalls verpflichtet.

§ 11. Auf Steuerfreiheit haben die Besitzer solcher Hunde Anspruch, die 1) zur Bewachung der Grundstücke nöthig sind, 2) als Zughunde zum Gewerbebetriebe benützt werden, 3) zum Schutze und Verstande von Schützern, Feldhütern, Hirten, Fleischer, Viehpächern, Jägern von Profession u. sowie als Führer von Blinden dienen.

§ 12. Die Steuerfreiheit in allen diesen Fällen ist schriftlich unter Angabe der Gründe, beim Magistrat nachzuweisen, welcher event. nach Anhörung von Bürgerdeputirten, die für die einzelnen Stadtbezirke von den Stadtverordneten gewählt werden, resp. der Polizei-Verwaltung, die Bewilligung erteilt oder verweigert. Gegen einen abschläglichen Bescheid kann binnen 10 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, Beschwerde bei der Königlichen Regierung erhoben werden.

§ 13. Steuerfreie Wachhunde werden nur den Eigentümern der Grundstücke, resp. deren Vicewirthen und den Pächtern ganzer Grundstücke bewilligt, nicht den Mietern einzelner Wohnungen. Doch bleibt es der Vereinbarung zwischen dem Hauswirth und seinem Wirthsen überlassen, welcher von ihnen den oder die für das Grundstück steuerfrei bewilligten Hunde halten will.

§ 14. Die Steuerfreiheit für die in § 11 sub 2 und 3 bezeichneten Zug-, Gewerbe- und Schutzhunde wird stets nur auf 1 Jahr und zwar vom 1. Juli bis 1. Juli erteilt und muß vor Ablauf dieser Frist von Neuem nachgesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen und der Hund wieder als steuerbar gilt. Auf Wachhunde (§ 12 sub 1) findet diese Befreiung nicht Anwendung.

§ 15. Steuerfrei bewilligte Wachhunde dürfen nur als Kettenhund benützt werden.
§ 16. Wenn die Hundesteuer — selbst im Wege der Exaction — von dem Verpflichteten nicht bezutreiben ist, so wird gegen denselben die sofortige Abschaffung des Hundes verfügt und event. zwangsweise durchgesetzt.

§ 17. Die Uebertretungen dieses Reglements werden nach Vorchrift der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage mit Strafe geahndet.

§ 18. Das neue Reglement tritt an Stelle des alten vom 16. April 1835 mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.
Halle, den 8. December 1870.

Der Magistrat.

v. Böh.

Vorlesendes Reglement wird hierdurch von Oberaufsichtungen von uns bestätigt.
Merseburg, den 1. Mai 1871.
Königl. Regierung, Rath, des Jurnern.
(gez.) von Kroßglt.

Bekanntmachung.

Der über die Ackerflüche an der Waile, östlich der Magdeburgerstraße, zwischen der letzteren und dem Anhaltischen und dem Magdeburger-Halberräder Güterbahnhofs aufgestellte, von der Polizei-Verwaltung und beiden städtischen Behörden genehmigte Bebauungs- und Nivellements-Plan liegt von heute ab 4 Wochen lang im Stadt-Vau-Amt zur Einsicht für Jedermann aus. Einwendungen gegen den Plan sind binnen der gestellten Frist bei uns schriftlich anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf derselben der Bebauungs-Plan für festgesetzt erklärt werden wird.

Halle a/S., den 12. Juni 1877.

Der Magistrat.

Bettfedern reinigt von Schmutz und Motten
Frau Zöllner, Spiegelgasse 8.

Steintuch kann unentgeltlich abgehoben werden
neue Promenade 9.

8000 bis 10000 Thaler auf neue erste Hypothek auf ein hiesiges Grundstück zu leihen gestattet. Ansuchen unter D. 166 an die Annoncen-Expedition von J. Bard & Comp.

Ein Kapital von 800 R . gegen doppelte Sicherheit bis zum 1. Juli von ein Paar pünktlichen Zinszahlern gelohnt.
Gef. Abr. unter A. 3. in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Sympathie-Aur,
Gicht, Rheumatismus, Grippe, Krämpfe, Fieber und Brüche wird heiligt.
H. Doppel, gr. Schloßgasse 7, I.

Ein Lehrer erbietet sich, junge Leute zur Gewerbelehre vorzubereiten. Näheres in der Exped. d. Bl.

Feine Stüd- u. Familienwäjähe wird in u. außer dem Hause gewaschen und geplättet
Harz 44, Hof 1.

Plissé wird getrannt
Dresdener, Stubenkreiden, überhaupt
Maurerarb. w. ang. Mischur, Harz 16a.

 **Brauner Jagdhund**
entlaufen. Gegen Belohnung abzugeben
Kirchhof 7.

Brockenhaus.
Sonnabend Freiconcert,
Spectaculen.

Für die Redaction verantwortlich C. Bobardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.